

WV GRS 06.02.2018

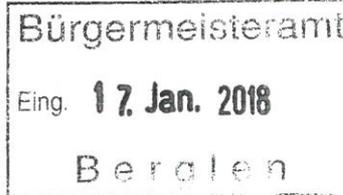
St



REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen



Kommunalamt

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Martin
Telefon 07151 501-1063
Telefax 07151 501-1488
D.Martin@rems-murr-kreis.de

Zimmer
405

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
20-902.41-Ma

15.01.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Berglen für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Berglen in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2018 wird bestätigt.

I. Genehmigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk in Höhe von 1.280.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich einer etwa erforderlich werdenden Einzelgenehmigung nach § 87 Abs. 4 GemO in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs Wasserwerk in Höhe von 1.000.000 Euro wird nach § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

II. Haushaltssituation

Ertragskraft des Verwaltungshaushalts:

Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet im Jahr 2018 voraussichtlich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 175.000 Euro. Dieser Betrag entspricht gleichzeitig der Nettoinvestitionsrate, da wie bereits im Jahr zuvor keine Tilgungsausgaben zu leisten sind. Auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums (2019 – 2021) wird im jeweiligen Jahr mit einer positiven Nettoinvestitionsrate gerechnet. Weiteres hierzu unter Punkt III.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Stadtmitte

Internet
www.rems-murr-kreis.de



EMAS
Geprüftes
Umweltmanagement
Reg. Nr. G-175/2012

Stand der Allgemeinen Rücklage

Entgegen der Annahme im letzten Haushalt gelingt es der Gemeinde im Haushaltsjahr 2018 eine Zuführung zur der Allgemeinen Rücklage im Höhe von 660.000 Euro zu erwirtschaften. Erst in den kommenden 2 Haushaltsjahren sind Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage von insg. 3.638.000 Euro (im Jahr 2019 um 3.126.000 Euro und im Jahr 2020 um 512.000 Euro) geplant, sodass zum Jahresende 2020 voraussichtlich die Mindestrücklage um ca. 8500 Euro unterschritten sein könnte. Benötigt werden die entnommenen Mittel für die Finanzierung anstehender Investitionen wie z.B. die Erschließung neuer Baugebiete, Sanierungen im Kanalbereich, Ausbau der Kinderbetreuung und den Neubau des Bauhofs. Dadurch stehen kurzzeitig keine Mittel mehr zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Bereits im Jahr 2021 soll eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage erfolgen, sodass zum Ende des Finanzplanungszeitraums (31.12.2021) ein Rücklagenbestand von rund 1.071.665 Euro vorhanden sein wird.

Entwicklung des Schuldenstands im Gemeindehaushalt und Eigenbetrieb

Auch im Haushaltsjahr 2018 wird im Gemeindehaushalt keine Kreditaufnahme geplant, aktuell ist der Gemeindehaushalt schuldenfrei. Die Finanzplanung zeigt, dass erst im Jahr 2020 eine hohe Kreditaufnahme mit 3.163.000 Euro benötigt wird, um zukünftige anstehende Investitionen tätigen zu können. Nach Abzug von Tilgungsleistungen im Jahr 2021 wird dadurch eine Pro-Kopf-Verschuldung im Gemeindehaushalt von voraussichtlich 477,06 Euro/Ew. vorliegen.

Für einen Gesamteindruck der Verschuldung der Gemeindeverwaltung Berglen muss zeitgleich die Schuldenentwicklung im Eigenbetrieb Wasserwerk berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Gemeindehaushalt benötigt der Eigenbetrieb Wasserwerk zur Realisierung der geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2018 seinerseits Kapital von insgesamt 1.280.000 Euro, für das gänzlich ein inneres Darlehen vorgesehen ist. Der am 31.12.2018 voraussichtliche Schuldenstand in Höhe von rund 4.638.745 Euro erhöht sich im Finanzplanungszeitraum 2019-2021 voraussichtlich weiter auf ca. 5.818.745 Euro. Pro Einwohner steigt demnach allein im Eigenbetrieb die Verschuldung von rund 736 Euro/Ew. (in Jahr 2018) auf 924 Euro/Ew. (in Jahr 2021). Dies hätte nach der geplanten Kreditaufnahme im Jahr 2020 im Gemeindehaushalt zum Jahresende 2021 eine Pro-Kopf-Verschuldung von insgesamt 1.400,82 Euro (Gemeindehaushalt und Eigenbetrieb) zur Folge.

Zwar liegt die momentane Pro-Kopf-Verschuldung (736 Euro/Ew.) unter dem derzeitigen Landesdurchschnitt mit 935 Euro/Ew. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird dieser Wert aber planungsmäßig deutlich überschritten.

III. Gesamtbetrachtung und Fazit

Im laufenden Haushaltsjahr sollen die anstehenden Investitionen zum größten Teil durch Bauplatzverkäufe (rund 9,05 Mio. Euro) finanziert werden und Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs zur Deckung der Ausgaben beitragen.

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt soll mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO a.F.). Zwar wird die Mindestzuführung erreicht, jedoch schafft es die Gemeinde nicht, die erwirtschafteten Abschreibungen zu erzielen. Hinzuweisen ist, dass nach § 12 Abs. 1 S. 1 GemHVO a.F. „für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden (z.B. Kindergarteneinrichtungen etc.), im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen... zu veranschlagen“ sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen im GPA-Bericht zur „Allgemeinen Finanzprüfung 2010-2013“ zur Notwendigkeit von Anlagenachweisen). Bei der ab 2020 geltenden doppelhaushaltlichen Haushaltsführung erhalten das Erwirtschaften der Abschreibungen und der Ausgleich des Werteverzehrs stärkere Gewichtung.

Die Gemeinde weist trotzdem eine solide Wirtschaftsführung auf. Es gelingt der Gemeinde wie auch schon in vergangenen Jahren, im Gemeindehaushalt ohne neue Kreditaufnahmen auszukommen.

Wir bitten um die Aufnahme einer Finanzplanung im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk Beglen für die kommenden Haushaltsjahre lt. § 60 GemHVO, §§ 3 und 12 Abs. 1 EigBG und § 4 EigBVO.

Neues Kommunales Haushaltrecht - NKHR:

Die Rechtsaufsichtsbehörden wurden vom Innenministerium und den Regierungspräsidien gebeten, die Gemeinden auf Folgendes hinzuweisen:

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Vorschriften des NKHR für alle Kommunen verbindlich. Eine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften der Kameralistik ist ab diesem Zeitpunkt gemeindewirtschaftsrechtlich nicht mehr zulässig. Eine Weiterführung der Haushaltswirtschaft nach kameralen Regeln im Jahr 2020, wäre ein aufsichtsrechtlich nicht hinnehmbarer rechtswidriger Zustand. Zudem befindet sich eine Kommune, die die Haushaltssatzung nach den Vorschriften des NKHR nicht bis zum 1. Januar 2020 erlassen hat, in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO. Ohne gültigen Haushalt wären auch Zuschussgewährungen in Frage gestellt.

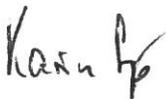
Es muss deshalb im eigenen Interesse jeder Kommune liegen, das Großprojekt „Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKHR“ so frühzeitig einzuleiten und so konsequent durchzuführen, dass keine Fristüberschreitung droht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung einen zwei- bis dreijährigen Vorlauf erfordert, insbesondere wegen Vermögensbewertung, Mitarbeiter-schulung und erheblichem Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit dem Rechenzentrum.

Ein später Umstellungszeitpunkt birgt für die Kommune erhebliche Risiken, da interne oder externe Einflüsse (etwa unvorhersehbarer Personalausfälle) das Umstellungsverfahren maßgeblich beeinflussen und verzögern können. Dies kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Eventuell müssten die Umstellungsarbeiten unter großem Zeitdruck erfolgen, was zulasten der gebotenen Sorgfalt gehen könnte. Ein großer Nachbearbeitungsaufwand wäre dann nicht ausgeschlossen. Eventuell müssten sogar Dienstleistungen Dritter teuer eingekauft werden.

Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund ist es für die Gemeinden und Städte dringend geboten, den Umstellungsprozess zielstrebig weiterzuführen.

Um Vorlage einer Satzungsausfertigung sowie des Bekanntmachungsnachweises wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Lazarz